Samtgemeinde Bersenbrück Bersenbrück, den 20.04.2023

FD III – Az.: 6120-40-90

90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Vorschlag zur Abwägung der Anregungen und Bedenken nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB)

Vorbemerkung:
Stellungnahmen aus der Anfang 2022 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) werden in der nachstehenden Tabelle nur aufgeführt, sofern darin Anregungen und Bedenken vorgebracht werden, die nicht durch eine aktuellere Stellungnahme des Eingebers gegenstandslos geworden sind.

Eingabe:	**Samtgemeinderat Bersenbrück:**
Landkreis Osnabrück vom 24.01.2023:	
Regional- und Bauleitplanung In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Dem schalltechnischen Bericht ist zu entnehmen, dass die Immissionszielwerte und Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden und somit hinsichtlich der Immissionsthematik Entwicklungspotential für die Firma Kreiling besteht. Somit wird das Ziel des RROP 2004, D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm, Klima eingehalten.	Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.
Aus bauleitplanerischer Sicht wird angeregt, den Geltungsbereich zu vergrößern und den kompletten Bestand auf dem Grundstück (Gemarkung Bersenbrück, Flur 14, Flurstück 55) mit in die Planung einzubeziehen. Die städtebauliche Ordnung kann so gewahrt und eine Entwicklung ermöglicht werden. Es ist bislang nicht nachvollziehbar, wieso ein Teil der bestehenden Gebäude aus dem Geltungsbereich ausgeklammert werden. Dies sollte in der Begründung plausibel erläutert werden.	Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Hierbei steht der planenden Gemeinde ein weiter Ermessensspielraum zu. Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die bestehenden baulichen Nutzungen des Futtermittelwerkes Kreiling planungsrechtlich gesichert und zukünftige Entwicklungen ermöglicht werden. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs wurde bislang als Futtermittelwerk mit Produktionsanlagen und Verwaltungsgebäuden sowie zugehörigen Wohngebäuden und Nebenanlagen genutzt. Die noch nicht bebauten Teile des Plangebietes werden bislang noch teilweise

ackerbaulich und als Grünland genutzt oder sind gärtnerisch gestaltete Freiflächen zwischen den verschiedenen Betriebs- und Wohngebäuden.
In den Änderungsbereich wurden zudem auch zwei leerstehende Stallgebäude aufgenommen, in denen auch künftig keine Tierhaltung mehr erfolgen soll, so dass hier ebenfalls eine Entwicklung des Futtermittelwerks möglich wird.
Außerhalb und angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich die Hofstelle Kreiling mit drei Stallgebäuden in denen auch weiterhin Schweinemast betrieben wird. Aufgrund dieser im Außenbereich (§ 35 BauGB) privilegierten Nutzungen war eine Einbeziehung in den Änderungsbereich nicht erforderlich.
Eine weitergehende Darlegung des konkreten Sachverhaltes sowie der Gründe, warum die Restflächen des Flurstücks 55 - und damit auch die Hofstelle Kreiling mit den Schweinemastställen - nicht ebenfalls überplant werden, ist nach Auffassung der Samtgemeinde Bersenbrück nicht erforderlich, da die Nicht-Beplanung keine städtebaulichen Missstände bzw. erheblichen Konflikte hervorruft bzw. verfestigt. Ferner liegen auch keine, eine Planung erfordernden Ziele der Raumordnung vor. Es ergibt sich dementsprechend für diese Flächen keine zwingende städtebauliche Erforderlichkeit zur bauleitplanerischen Überplanung.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Zudem sollte der komplette Katasterbestand auf der Planzeichnung dargestellt werden.

Dem Plan zur 90. Änderung des FNPs ist u.a. zur verwendeten Kartengrundlage folgendes zu entnehmen:

Kartengrundlage:
ALKIS-Daten im DXF-Format
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

Herausgeber:
LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Ausgabejahr:
Stand: 01.03.2012

Daraus wird deutlich, das der Katasterbestand 2012 im Planwerk enthalten ist. Der Katasterbestand nach 2012 bis heute fehlt dementsprechend. Dies ist für FNPs, die i.d.R. in einem

Turnus von mehr als 20 Jahren neuaufgestellt / neugezeichnet werden, nicht unüblich.

Untere Denkmalsschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück keine Bedenken erhoben.
Auf die denkmalgeschützte Hofanlage, Gehrder Str. 104, wird in der Planunterlage nachrichtlich hingewiesen.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Die Hinweise und Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Für das Vorhaben wurde ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen auf Grundlage der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) von der LWK Niedersachsen am 04.07.2021 erstellt.
Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das Futtermittelwerk zu keinen unzulässigen Anstiegen der Geruchsimmissionen kommt.

Fast im gesamten Umfeld werden sich die Geruchsimmissionen nicht relevant erhöhen (Gesamtzusatzbelastung < 0,22), lediglich bei der in östlicher Richtung gelegenen Hofstelle werden sie sich um 2,5 % erhöhen, die Gesamtbelastung liegt aber unterhalb von 20 % Geruchsstundenhäufigkeiten.

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes - unter den Voraussetzungen, dass die in dem Umweltbericht vom 08.11.2022 und dem Immissionsschutzgutachten für die Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen berücksichtigt werden - keine Bedenken.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Bauaufsicht Innenbereich

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Bereich des o. g. Änderungsbereiches bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung im Bereich der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im südöstlichen Bereich des Änderungsbereiches gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam. Diese würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versiegelung unwiederbringlich beseitigt werden.

In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass Plaggenesch (mittelalterlicher bis frühneuzeitlicher Auftragsboden zur Bodenverbesserung) im Änderungsbereich der vorherrschende Bodentyp ist.

Davon abgesehen, wurde im Rahmen der Umweltprüfung auch das Schutzgut Boden, mit angemessener Gewichtung (u.a. Bewertung nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) in die Gesamtabwägung eingestellt.

Zu den Eschböden ist zudem aus fachlicher sicht noch zu ergänzen: Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion. Im betrachteten Natur- und Kulturraum sind Eschböden häufig anzutreffen und nicht als seltener Bodentyp einzustufen.
Ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden würde nicht nur in der Stadt Bersenbrück die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Von Seiten der Unteren Denkmalbehörde wurden hinsichtlich des Plaggeneschs keine besonderen archäologischen Maßnahmen gefordert.
Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird in den Planunterlagen darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Bodenfunden zu verfahren ist.

Brandschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die Änderung keine grundsätzlichen Bedenken. Ich mache jedoch schon jetzt darauf aufmerksam, dass in der Versorgung mit Löschwasser Defizite bestehen. Es wird daher empfohlen, das

Der ordnungsgemäße Brandschutz soll grundsätzlich gewährleistet werden. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen sollen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke erfolgen.

Regenrückhaltebecken als Löschwasserentnahmestelle gemäß DIN 14210 - Löschteiche - auszubauen und zu unterhalten. Technische Einzelheiten zum Einlaufbauwerk, der Entnahmeeinrichtung sowie zur Zuwegung und den Aufstellflächen für die Feuerwehr, sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.	Aus Gründen der Gefahrenabwehr sind im Rahmen künftiger Erweiterungen seitens des Futtermittelwerks in enger Abstimmung mit der hauptamtlichen Brandschau sowie der Ortsfeuerwehr Brandschutzkonzepte zu entwickeln.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 18.01.2023:

Gegen die Änderung bestehen von hier weiterhin keine Bedenken. Die Bauleitplanung betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.
Im Weiteren gelten die Aussagen meiner Stellungnahme vom 03.02.2022.	Die Stellungnahme vom 03.02.2023 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung der gültigen Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung.	

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 03.02.2022:

Südöstlich des Geltungsbereiches der betreffenden Flächennutzungsplanänderung verläuft die von hier betreute Bundesstraße 214 zwischen den Netzknotenpunkten 3413014 O und 3414017 O, im Abschnitt Nr. 200 von ca. Station 1.020 bis ca. Station 1.550, unmittelbar entlang der Grenze des Geltungsbereichs, außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 4 (1) NStrG (Stand in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021).	Die Feststellungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.	
Der Hinweis zu den von der Bundesstraße 214 ausgehenden Emissionen wird von hier ausdrücklich begrüßt.	
Im Vorentwurf zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht der aktuelle Gebäudebestand dargestellt.	Dem Plan zur 90. Änderung des FNPs ist u.a. zur verwendeten Kartengrundlage folgendes zu entnehmen:

Kartengrundlage:
ALKIS-Daten im DXF-Format
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

Herausgeber:
LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Ausgabejahr:
Stand: 01.03.2012

Daraus wird deutlich, das der Katasterbestand 2012 im Planwerk enthalten ist. Der Katasterbestand nach 2012 bis heute fehlt dementsprechend. Dies ist für FNPs, die i.d.R. in einem Turnus von mehr als 20 Jahren neuaufgestellt / neugezeichnet werden, nicht unüblich.

Im Weiteren betrifft die Änderung des Flächennutzungsplanes das von hier betreute Straßennetz nicht.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauBG um digitale Übersendung der gültigen Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Osnabrück vom 26.01.2023:</u>

Bei der o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Weitere Ausführungen erfolgen ggf. im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

<u>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie , Hannover vom 26.01.2023:</u>

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. .g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Wir empfehlen die bodenschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts in den Unterlagen zu verankern.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) wurde auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet. Dabei wurde u.a. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung) sowie der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung als erhebliche Auswirkung eingestuft.
Aus Gründen des Bodenschutzes ist eine kompakte Bebauung, die Vermeidung unnötiger Versiegelungen und eine vollständige Kompensation der planbedingten Eingriffe durch externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Hierzu verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen.

Die Hinweise zum Schutzgut Boden aus der Stellungnahme des LBEG vom 09.02.2022 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).
Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Sicherung von Plaggeneschböden an anderer Stelle). Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass im Zuge der Baumaßnahmen auch die für den Bodenschutz relevanten allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). beachtet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurden u.a. auch die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ermittelt und bewertet. Da angesichts der geplanten baulichen Nutzung und der damit einhergehenden Bodenversiegelung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nur eingeschränkt möglich sind, sollen die im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Damit wird das Schutzgut Boden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung mit hinreichender Gewichtung berücksichtigt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Details sind dem Umweltbericht zur vorliegenden Planung zu entnehmen. Der Umweltbericht ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde bestehen innerhalb des Änderungsbereichs keine Erlaubnisse oder Bergwerkseigentum gem. BBergG und auch keine Salzabbaugerechtigkeiten.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 09.02.2022, - Auszug -:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1. 04).

Das BBodSchG wäre im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, wenn Vorschriften des Bauplanungsrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln würden (vgl. § 3 Abs. 1 BBodSchG). Da das Schutzgut Boden jedoch ausdrücklich zu den Umweltgütern zählt, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, findet das BBodSchG hier keine unmittelbare Anwendung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) wurde auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet. Dabei wurde u.a. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung) sowie der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung als erhebliche Auswirkung eingestuft.
Eine Bewertung des Schutzgutes Boden, differenziert nach den Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG, würde nicht zu einem anderen Gesamtergebnis führen.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover als Informationsquelle herangezogen.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden,

In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass Plaggenesch (mittelalterlicher bis frühneuzeitlicher Auftragsboden zur Bodenverbesserung) im Änderungsbereich der vorherrschende Bodentyp ist.

Davon abgesehen, wurde im Rahmen der Umweltprüfung auch das Schutzgut Boden, mit angemessener Gewichtung (u.a. Bewertung nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) in die Gesamtabwägung eingestellt.

welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Zu den Eschböden ist zudem aus fachlicher sicht noch zu ergänzen: Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion. Im betrachteten Natur- und Kulturraum sind Eschböden häufig anzutreffen und nicht als seltener Bodentyp einzustufen.
Ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden würde nicht nur in der Stadt Bersenbrück die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Von Seiten der Unteren Denkmalbehörde wurden hinsichtlich des Plaggeneschs keine besonderen archäologischen Maßnahmen gefordert.
Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird in den Planunterlagen darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Bodenfunden zu verfahren ist.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass im Zuge der Baumaßnahmen auch die für den Bodenschutz relevanten Rechtsnormen (u.a. § 202 BauGB) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). beachtet werden.
Ein besonderer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung dazu nicht.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurden u.a. auch die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ermittelt und bewertet. Da angesichts der geplanten baulichen Nutzung und der damit einhergehenden Bodenversiegelung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nur eingeschränkt möglich sind, sollen die im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die geplante Ausgleichsfläche grenzt unmittelbar an den nördlich des Plangebiets verlaufenden Graben. Das Flurstück liegt in dem Stadtgebiet Bersenbrücks und wird ackerbaulich genutzt.
Es erfolgt die Anlage eines rund 345 m langen und ca. 20 m breiten Gewässerrandstreifens, der im wesentlichen als extensives Grünland genutzt werden soll. Entlang der verbleibenden Ackerfläche werden drei Feldheckenstreifen von jeweils mindestens 50 m Länge und ca. 5 m Breite angelegt. Darüber hinaus werden zwei flache, temporär Wasser führende Kleingewässer (Wiesentümpel, sogenannte „Blänken“) angelegt, mit einer Größe von jeweils mind. 300 m².
Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 26.01.2023:

Der Planbereich der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Stadt Bersenbrück östlich der engeren Ortslage Bersenbrücks direkt nördlich der „Gehrder Straße“ (B 214) und westlich der Straße „Kreilings Weg“. Er ist von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, direkt nordwestlich anschließend befindet sich zudem eine Stallanlage zur Schweinemast mit zugehörigem Wohngebäude und Nebenanlagen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

In dem etwa 7,6 ha großen Änderungsbereich befinden sich ein Futtermittelwerk mit gewerblichen Gebäuden und Anlagen sowie zwei ungenutzte Stallgebäude, in denen auch zukünftig keine Tierhaltung mehr betrieben werden soll. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Sondergebiet „Futtermittelwerk“, sowie im nördlichen Bereich als Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Änderungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In dem im Rahmen des Verfahrens erstellten Immissionsschutzgutachten wird das im Änderungsbereich vorhandene Futtermittelwerk selbst als geruchliche Emissionsquelle behandelt. Die direkt nordwestlich an den Planbereich anschließende Stallanlage zur Schweinemast ist Eigentum des Inhabers des Futtermittelwerkes. Wir setzen deshalb voraus, dass innerhalb des Planbereiches ggf. auftretende, von Tierhaltungen ausgehende Geruchsimmissionen zu tolerieren sind.	Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs wurde bislang als Futtermittelwerk mit Produktionsanlagen und Verwaltungsgebäuden sowie zugehörigen Wohngebäuden und Nebenanlagen genutzt. Die noch nicht bebauten Teile des Plangebietes werden bislang noch teilweise ackerbaulich und als Grünland genutzt oder sind gärtnerisch gestaltete Freiflächen zwischen den verschiedenen Betriebs- und Wohngebäuden. In den Änderungsbereich wurden zudem auch zwei leerstehende Stallgebäude aufgenommen, in denen auch künftig keine Tierhaltung mehr erfolgen soll, so dass hier ebenfalls eine Entwicklung des Futtermittelwerks möglich wird. Außerhalb und angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich die Hofstelle Kreiling mit drei Stallgebäuden in denen auch weiterhin Schweinemast betrieben wird. Futtermittelwerk und Hofstelle gehören dem gleichen Eigentümer und bestehen seit Jahren nebeneinander. Mit gegenseitigen Beschwerden aufgrund von Geruchsimmissionen ist daher insgesamt nicht zu rechnen.
Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
Im Fachbeitrag Umwelt wird bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf da Schutzgut Boden die „Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung“ als positive Wirkung auf dieses Schutzgut bewertet (S. 44).	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
Diese Aussage erfolgt vom Planer verallgemeinernd ohne Untersuchungen bzw. Erhebungen zu der tatsächlichen Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zum tatsächlichen Einsatz von Produktionsmitteln wie Düngern und Pflanzenschutzmitteln.	Es ist zulässig, auf der Basis konkreter wissenschaftlichen Erkenntnisse bei ähnlichem oder gleichem Sachverhalt zu verallgemeinern. Dementsprechend kann zur Klärung der Frage der Herkunft von Nitrat und Pestiziden im Grundwasser u.a. auf Ergebnisse bundesweiter Untersuchungen zurückgegriffen werden.

Nach bundesweiten Untersuchungen, wie z.B. dem Nitratbericht 2020, der ausführt, „Belastungsschwerpunkte mit Messstellen über 50 mg/l Nitrat treten .... vor allem unter landwirtschaftlicher Flächennutzung auf“, oder einer Studie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), der zu entnehmen ist, dass „Pestizide im Grundwasser überwiegend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft verursacht werden“, könnte zwar erwartet werden, dass aufgrund des Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna hoch sind, es ist aber eben für die im Geltungsbereich liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht belegt.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung muss nicht pauschal zu „Einträgen“ von Dünger und Pflanzenschutzmitteln führen, da diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung bedarfsgerecht eingesetzt und so von den Pflanzen vollständig aufgenommen und verwertet bzw. abgebaut werden können. Landwirtschaftliche Flächen werden in unterschiedlicher Intensität bewirtschaftet. So könnten die Flächen bereits jetzt, oder aber ggf. in Zukunft, im Rahmen des ökologischen Landbaus auch völlig ohne den Einsatz von „Pestiziden“ und mineralischen Düngemitteln bewirtschaftet werden.

So ist z. B. dem Nitratbericht 2020 folgendes zu entnehmen:

„Die Ergebnisse zeigen, dass für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt eine leichte Abnahme der Nitratgehalte im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser zu verzeichnen ist. Die Abnahme der Nitratgehalte ist in einem stärkeren Ausmaß an den hoch belasteten Messstellen festzustellen. Insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen. So zeigen die ergänzenden Ergebnisse des EUA-Messnetzes, dass die Gesamtsituation im Grundwasser der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung aller Nutzungen (Landwirtschaft, Wald, Siedlung) abbildet, dass der Schwellenwert von 50 mg/l Nitrat noch an 17,3 % der Messstellen überschritten wird.
Die Belastungsschwerpunkte mit Messstellen über 50 mg/l Nitrat treten dabei vor allem unter landwirtschaftlicher Flächennutzung auf. Werden nur landwirtschaftlich beeinflusste Messstellen betrachtet, so liegt der Anteil der Messstellen, die den Schwellwert überschreiten bei 26,7 %.
Unter den Nutzungen Siedlung und Wald machen hoch belastete Messstellen nur einen geringen Anteil aus.“[1]

Einer Studie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) kann entnommen werden, dass Pestizide im Grundwasser überwiegend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft verursacht werden.[2]

Angesichts dieser Faktenlage kann daraus verallgemeinernd geschlossen werden, dass durch mineralische Düngemittel, insbesondere auch durch Stickstoffdünger, die im Rahmen der Landbewirtschaftung eingesetzt werden, sich die Nitratbelastung im Grundwasser deutlich erhöht. Dies gilt gleichermaßen für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen die mit entsprechenden Düngemitteln gedüngt werden. Gleiches lässt sich auch für Pestizide im Grundwasser ableiten, sofern sie in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, die von der Landwirtschaft eingesetzt werden.

Da Teilflächen des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin landwirtschaftlich konventionell als Acker genutzt würden, bliebe aufgrund des zu erwartenden landwirtschaftlichen Dünger- und Pestizideinsatzes

[1] Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie für Ernährung und Landwirtschaft: „Nitratbericht 2020“, Bonn 05/2020, Kapitel 3.1.6
[2] DVGW-Forschungsvorhaben W 1/02/05 „Befunde von Pflanzenschutzmitteln in Grund- und Oberflächenwässern und deren Eintragspfade - Bedeutung für die Wasserwirtschaft und das Zulassungsverfahren -“, Karlsruhe, 12/2006, Kapitel 4.4

die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna hoch.

Die von der Landwirtschaftskammer kritisierte Aussage im Umweltbericht ist daher weder pauschal noch unbegründet.

Die Folgenutzung als Sondergebiet geht durch Bodenabtrag, Versiegelung u. ä. mit wesentlich gravierenderen Eingriffen daher. Vor diesem Hintergrund, aber auch im Hinblick auf die zunehmende Flächenversiegelung, sind die o. g. Aussagen unverhältnismäßig.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere auch darum, um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Aus den genannten Gründen sind die o. g. Aussagen im Umweltbericht zu streichen. Sollen sie bestehen bleiben, erwarten wir konkrete Belege und Berechnungen zu Art und Menge der auf den im Planbereich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen eingesetzten Pflanzenschutz- und Düngemittel, sowie Bilanzen, welche belegen, dass deren Einsatz hier nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfolgt ist, und es so zu Überschüssen und dadurch bedingten Einträgen in Boden und Grundwasser gekommen ist.

Zum Schutzgut Boden werden im Umweltbericht z. B. folgende Umweltauswirkungen als <u>erheblich negativ</u> aufgeführt:

- Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.
- Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung

Als <u>wenig erheblich aber positiv</u> wird aufgeführt:

- Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt dabei unter Berücksichtigung der bisherigen sowie der geplanten künftigen Nutzungen im Plangebiet und basiert im wesentlichen auf vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Tatsachen.
Es liegen hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse dafür vor, dass durch Abtrag, Auftrag, Verdichtung und Durchmischung die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt auch für die Tatsache, dass durch Überbauung Bodenflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Nutzfläche für die Land- und Forstwirtschaft dauerhaft verloren geht.

Das gleiche gilt jedoch auch für die Tatsachen, dass durch Düngung und Pestizideinsatz im Zuge der konventionellen Landbewirtschaftung u.a. die Böden stark gedüngt werden, das Grundwasser mit Nitrat belastet und die biolo-

gische Vielfalt (Stichwort Artensterben) verringert wird. Am Beispiel von Stickstoffdünger ist leider z.B. folgendes festzustellen:

„Die anthropogene Emission von reaktivem Stickstoff (Nr) liegt heute bereits weit über der Belastbarkeitsgrenze der Erde. Der Mensch hat den natürlichen globalen Stickstoffkreislauf mit zusätzlichen jährlichen Einträgen von 210 Millionen Tonnen Nr verdoppelt. Diese stammen zu ca. 60 Prozent (ca. 120 Millionen Tonnen Nr) aus Dünger (Mineraldünger, Wirtschaftsdünger) und ca. 40 Prozent aus Verbrennungsprozessen.
Der Kunstdünger wird überwiegend ineffizient eingesetzt (über 50 Prozent werden nicht von Pflanzen aufgenommen). In den EU27-Mitgliedstaaten werden rund 4,5 Millionen Tonnen als Stickstoffüberschuss in Gewässer (Grundwasser, Binnengewässer, Meere) entlassen (2014 allein in Deutschland 0,5 Millionen Tonnen Nr) und erzeugen dort Eutrophierung, Massenwachstum teils giftiger Algen und Sauerstoffarmut mit „Todeszonen“ in Seen und Meeren (...).
Damit gehen erhebliche Bedrohungen, in Teilen sogar der vollständige Verlust von Biodiversität einher. Die deutsche Landwirtschaft verfehlt ihre Nr-Reduktionsziele (Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung: 80 Kilogramm pro Hektar bis 2010) immer noch massiv (um über 20 Kilogramm pro Hektar) und belastet das Grundwasser vielerorts mit zu hohen, gesundheitsschädlichen Nitratwerten.“ [3]

Das Plangebiet wurde bislang anteilig konventionell landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Hierzu gehörten bislang auch ein entsprechender Einsatz von Wirtschafts- und Mineraldüngern und Pestiziden.
Demnach ist das Ausbleiben von Düngung und Pestizideinsatzes u. a. für den Boden und das Grundwasser durchaus als positiv zu werten. Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird die Bewertung des Wegfalls von Düngung und Pestizideinsatz als positive Umweltauswirkung auf den Boden nachvollziehbar dargelegt. Die entsprechenden Textpassagen in den Planunterlagen werden daher unverändert beibehalten.

Das Ausbleiben von Düngung und Pestizideinsatz hebt jedoch die Tatsache nicht auf, dass durch Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen wertvolle Bewirtschaftungsflächen für die Landwirtschaft dauerhaft verloren gehen.

[3] Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften: „Globale Biodiversität in der Krise - Was können Deutschland und die EU dagegen tun?“ - Dokumentationsband -, Halle (Saale), Mai 2020, Kapitel 7.7

Der Wegfall von Düngung und Pestizideinsatz führt auch nicht zu einer Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden.
Es geht nicht darum, die Landwirte und die Landwirtschaft pauschal zu verurteilen.

Für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sollen auf einer direkt nördlich des Änderungsbereiches liegenden bisher ackerbaulich genutzten Fläche ein Gewässerrandstreifen, der als extensives Grünland genutzt erden soll, drei Feldhecken sowie zwei Blänken angelegt werden.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Unter den o. g. Voraussetzungen, die Formulierungen im Umweltbericht betreffend, werden landwirtschaftliche Belange durch die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung nur bei Beachtung dieser o. g. Aspekte keine weiteren Bedenken.

Hierzu wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen.
Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<u>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 27.01.2023:</u>

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Zudem im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“ werden wir uns gegenüber der Stadt Bersenbrück äußern. Im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung begrüßen wir die Planungen. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Die Hinweise weden zur Kenntnis genommen.
Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung des bestehenden Futtermittelwerkes durch die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Futtermittelwerk“ geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.

Die Feststellungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die bestehenden baulichen Nutzungen des Futtermittelwerkes Kreiling planungsrechtlich gesichert und zukünftige Entwicklungen ermöglicht werden. Dementsprechend dient die Planung dem „betroffenen Unternehmen“ und erfolgt im Einvernehmen mit diesem.

Die im Schalltechnischen Bericht für das SO empfohlene Lärmkontingentierung wurde in die

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallimmissionen zu Konflikten führen.
Im Verfahren wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht (nr. 4.5 „Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange“, Abschnitt „Schutzgut Mensch - Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase“).
Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen.
Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.

zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 119 der Stadt Bersenbrück übernommen. Sofern diese Festsetzungen eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten. Hierdurch werden die potentiellen Konflikte zwischen der gewerblichen Nutzung und störsensibleren Nutzungen im Umfeld des Plangebietes bewältigt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Osnabrück vom 21.12.2022:

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.
Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige seiner erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Ericsson Services GmbH, Düsseldorf vom 28.12.2022:

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grund für die Unterscheidung in Baumaßnahmen vor und nach dem „Stichtag“ 31.12.2023 wird vom Eingeber nicht dargelegt und ist daher nicht nachvollziehbar.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde werden durch die vorliegende Änderung des FNPs Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.
Richten Sie diese Anfrage bitte an:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord, Osnabrück, wurde am Verfahren beteiligt. Anregungen oder Bedenken wurden von dort nicht vorgebracht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.

Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Bersenbrück vom 28.12.2022:

Der UHV 97 und der Wasser- und Bodenverband Bersenbrück Gehrde haben keine Bedenken gegen die Planung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu dem wasserrechtlichen Antrag bezüglich der Oberflächenwasserretention hat der Wasser- und Bodenverband eine Stellungnahme im wasserrechtlichen Verfahren abgegeben. Dies ist zu beachten.

Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Bersenbrück vom 18.10.2022 zum Wasserrechtsantrag des Ing.-Büros Westerhaus (Wasserrechtsantrag mit Hydraulischem Nachweis im Zuge der Aufstellung des B-Plans

Ihr Unterhaltungsverband steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Bramsche, 23.11.2021) wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Bersenbrück vom 18.10.2022:

Wasserbehördliche Genehmigung und Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser über ein Regenrückhaltebecken nach § 10 WHG

Zum o.g. Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Planungen sind leider im Vorfeld nicht mit dem Wabo abgestimmt worden. Dies hätte zu Vereinfachungen im Ablauf geführt.

Zu dem Antrag:
Nr. 2.2 Gewässer und Vorfluter:
Hier wurden die Verbandsgewässer und die Zuständigkeiten des Wabo Bersenbrück als solche nicht erkannt und benannt. Parallel zum Betriebsgelände verläuft der Graben Nr. 76 der in den Graben Nr. 73 einmündet. Siehe Abbildung 1

Die vom Unterhaltungsverband 97 bzw. vom Wasser- und Bodenverband Bersenbrück vorgebrachten Anregungen und Änderungswünsche zum Wasserrechtsantrag (Wasserrechtsantrag mit Hydraulischem Nachweis im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Bramsche, 23.11.2021) wurden mittlerweile durch das Ing.-Büro Westerhaus in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband 97 (Herrn Lucks) und der Unteren Wasserbehörde (Herrn Schwager) umgesetzt. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend angepasst.

Nr. 3 Planung Entwässerung / Nr. 3.1.5
In den Planunterlagen ist nicht dargestellt, dass das RHB sowie der Rückstaubereich bis zum Graben 76 vom Antragsteller komplett zu unterhalten ist.
Hier wird nur die Unterhaltung der **technischen Anlagen** dem Antragsteller zugewiesen. Dies kann der Wabo nicht akzeptieren. Daher lehnt der Wabo auch den Ausbau der vorhandenen Drossel ab (wasserrechtliche Genehmigung vom 04.01.2019), Ebenso wird die Teilverfüllung des Verbandsgrabens, bis zur Station 0+30, abgelehnt, da dies mehrere verbandsrechtliche Fragen aufwirft, die wiederum mit privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und dem Wabo gelöst werden müssten.

Von Seiten des Unterhaltungsverbandes 97 (Hern Lucks) bestehen daher gemäß eMail vom 18.04.2023 (siehe nachfolgende Stellungnahme) keine Bedenken mehr gegen die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Der Wabo stimmt daher folgenden Änderungen zu:
Das RHB kann im Nebenschluss betrieben werden. Auch kann der Verbandsgraben Nr. 76 zur Erzeugung des Rückstauvolumens von ca. 210 m³, bis ca. zur Station 0+750

Meter, verwendet werden. Alle späteren Gewässerschäden durch den Staubetrieb muss der Antragsteller tragen. Rechtsgrundlage ist hier § 75 NWG „Ersatz von Mehrkosten“.

Auslauf RHB und Einmündung in Verbandsgraben Nr. 73 bei Station ca. 0+530 Meter:
Zur Vermeidung von Ausspülungen durch die Einleitung in den Verbandsgraben aus dem Auslauf des geplanten RHB’s ist das komplette Gewässer 5 m unter- und oberhalb der Einleitungsstelle mit Wasserbausteinen gegen Ausspülungen zu sichern.

Hinweis: Der in den Planungen angedachte Auslaufrechen wird eher als kontraproduktiv angesehen. Wenn im Zulauf kein Rechen vorhanden ist, wird sich das Treibsel hinter dem Auslaufrechen sammeln können und den Auslauf beeinträchtigen. Hier kann u. E. auf den Einbau eines Auslaufrechen verzichtet werden, wenn im Einlaufbereich kein Rechen vorgesehen ist.

Notüberlauf Nr. 3.1.4:
Der linksseitige Einlaufbereich in den Verbandsgraben Nr. 73 und die linksseitige Gewässerböschung sind auf ganzer Länge zu versteigen, als Sicherung gegen Ausspülungen.

Der Wabo bittet um Übersendung der wasserrechtlichen Genehmigung und ist an der Abnahme zu beteiligen.

Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Bersenbrück, eMail vom 18.04.2023:

In den Ergänzungen und Änderungen des Planungsbüros Westerhaus zum BV Kreiling sind alle erforderlichen Änderungen übernommen worden. Somit hat der Wasser- und Bodenverband keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Bersenbrück vom 27.01.2023:

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der Wasserverband Bersenbrück hat bereits mit Schreiben vom 11.02.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin voll aufrechterhalten.	Die Stellungnahme vom 11.02.2022 wird nachfolgend aufgeführt und abgwägt.
In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Wasserverband Bersenbrück vom 11.02.2022:</u>	
Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
Im ausgewiesenen Gebiet verlaufen bereits Trinkwasserleitungen. Diese Trinkwasserleitungen dürfen nicht überbaut werden und die Schutzstreifenbreite von 3,00 m muss unbedingt eingehalten werden. Dem Wasserverband Bersenbrück muss für diese Leitungen ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeräumt und entsprechend im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan festgesetzt werden.	Bei den genannten Trinkwasserleitungen handelt es sich um seit langem bestehende Hausanschlussleitungen, die u.a. auch die bestehenden Nutzungen im Plangebiet mit Trinkwasser versorgen. Die Leitungen sind dementsprechend den angeschlossenen Nutzern bekannt. Hausanschlussleitungen werden i.d.R. im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Auch vorliegend wird davon abgesehen. Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige seiner erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.
Das anfallende Schmutzwasser im Plangebiet wird bereits über ein Pumpwerk entsorgt. Im ausgewiesenen Gebiet sind keine Regenwasserkanäle vorhanden, so dass	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

derzeit nichts gegen den Betrieb eines privaten Regenrückhaltebeckens spricht. Eine abschließende Stellungnahme in Bezug auf die Oberflächenentwässerung kann erst nach Fertigstellung der wassertechnischen Voruntersuchung erfolgen und wird sich für die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorbehalten.	
Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Wasser“ (Herrn Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56), „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439(9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Gegen die Planung bestehen, unter Beachtung der v.g. Hinweise, keine Bedenken seitens des Wasserverbandes. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	

Darüber hinaus wurden weder von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Anregungen vorgebracht.

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Dehling
Planungsbüro Dehling & Twisselmann